

Groß-Wartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus vierteljährlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5.— Mk; Reklamezeilen: 10.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.

Nr. 90

Sonnabend, den 11. November

1922

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Nachträgliche Erhöhung der Getreidepreise für das erste Drittel der Umlage.

Durch das Reichsgesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922 werden die im § 50 Abs. 1 des Gesetzes über Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 festgesetzten Preise für das erste Drittel der Umlage mit rückwirkender Kraft für alle aus der Ernte 1922 getätigten Ablieferungen wie folgt erhöht:

Für die Tonne Roggen auf	28 300 Mk.
" " " Weizen "	30 300 "
" " " Gerste "	27 000 "
" " " Hafer "	25 500 "

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, wird den Unterschied auf die bereits zu den bisherigen Preisen abgelieferten Mengen mit möglichster Beschleunigung den Kommunalverbänden nachvergüten. Eine Zahlung von Zinsen kommt nicht in Frage.

Groß Wartenberg, den 6. November 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreisgetreidestelle.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 7. November 1922 sind die Krankenhausgebühren mit Wirkung vom 15. November 1922 ab wie folgt festgesetzt:

1. für Ortsarme des Kreises 80 M.
2. für Personen, die vom Bandarmenverbande gepflegt werden 140 "
3. für Kranke, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen, ferner — unter den gleichen Voraussetzungen — für

- Mitglieder der Ortskrankenkasse die im Kreise ihren Sitz haben, sowie der Landkrankenkasse 120 "
4. für Kranke, die besondere Wartung und Pflege beanspruchen (Geistesranke, Tuberkulose) 160 "
5. für Privatzimmer mit Verpflegung 240 "
6. für kreisfremde Personen, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen 200 "
7. für kreisfremde Personen bei Gewährung eines Privatimmers 320 "
8. für Reichsausländer bis zu 1200 "
9. für Reichsausländer bei Gewährung eines Privatimmers bis zu 2000 "
10. für Personen, die von kreisfremden Krankenkassen überwiesen werden 160 "

Für besondere Aufwendungen, für besonders Pflegepersonal, Assistenz bei Operationen, kostspielige Verbände, Weine, Stärkungsmittel usw. wird stets besonders liquidiert, in den Fällen zu 2 bis 10, werden auch die Selbstkosten für Arznei und Verbandmittel besonders in Rechnung gestellt, in den Fällen zu 1 sind die Kosten für Arzneien und gewöhnliche Verbandmittel in den Gebühren mit inbegriffen.

In den Fällen zu 4 kann, wenn es sich um minderbemittelte Personen handelt, die die Krankenhauskosten aus eigenen Mitteln zahlen, durch den Kreis Ausschuß Herabsetzung der Gebühr bis auf 80 Mark gewährt werden.

Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Tag gerechnet.

Groß Wartenberg, den 9. November 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 330), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920

(G.S. S. 437), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 317), des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 395) und des § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1921 (R.G.Bl. S. 1604) verordnen wir für den Umfang des Preussischen Staates, was folgt:

§ 1.

Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind (Pfahleisen), oder darauf angebrachten Selbstschüssen nachzustellen.

§ 2.

Solche Pfahleisen dürfen nicht feilgehalten oder anderweit in den Verkehr gebracht werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 29. 9. 1922.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Polizeiverordnung mache ich hiermit auf Weisung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bekannt und hebe gleichzeitig meine Polizeiverordnung vom 27. Februar 1915 betreffend Fangen von Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen angebracht sind, hiermit auf. (Veröffentlicht im Amtsblatt für die Regierung in Breslau Stück Nr. 10 vom 6. März 1915 Seite 1 und 70 Nr. 160.)

Breslau, den 18. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich durch Ueberwachung der einschlägigen Geschäfte (Eisenhandlungen, Jagdutiensilengeschäfte u. dergl.) dafür zu sorgen, daß Pfahleisen nicht mehr in den Verkehr gelangen. Pfahleisen sind solche Schlageisen, (mit Federspannung) die auf einem Pfahle befestigt und mit einem kleinen Siebrett für den zu fangenden Vogel versehen sind, auf dem diese aufhalten (ausblenden) sollen. Es können allerdings auch kleinere Tellereisen für vierfüßige Raubtiere, Hamster u. dergl. bei geeigneter Anbringung als Raubvögel-Pfahleisen verwandt werden. Deren Vertrieb wird sich nicht verhindern lassen, nur für die ausgesprochenen Raubvögelfangeisen, besonders die sogenannten

Schwanenhälse wird das Verbot durchgeführt werden können.

Die neue Polizeiverordnung der Herren Minister hat den Zweck, das häufig vorkommende Fangen seltener oder nützlicher Vögel, besonders von Eulenarten zu verhindern. Gefährlichen Raubvögeln, namentlich dem Fühnerhabicht, kann auch durch den Habichtskorb erfolgreich zu Weibe gegangen werden.

Groß Wartenberg, den 6. November 1922.

Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter
vom 19. Oktober 1922.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 657) wird zur Regelung der Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitern für die Landwirtschaft im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

§ 1.

Die Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitern für die Landwirtschaft sowie jede darauf hinzielende Tätigkeit darf nur durch die Deutsche Arbeiterzentrale erfolgen, soweit nicht in den §§ 2, 3, und 9 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2.

Arbeitgeber oder deren Beauftragte, wie Aufseher, Boreschnitter, Borarbeiter, dürfen mit Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale ausländische Arbeiter für die Landwirtschaft anwerben oder dafür tätig sein. Sie sind mit einem besonderen auf die Person lautenden und nicht übertragbaren Ausweis der Deutschen Arbeiterzentrale zu versehen, aus welchem die Zahl der anzuwerbenden Arbeiter und die Arbeitsstelle, für die sie angeworben werden sollen, ersichtlich sind und haben nach den Anweisungen der Deutschen Arbeiterzentrale zu handeln.

Eine Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale ist nicht erforderlich für Verabredungen die von Arbeitgebern mit den bei ihnen beschäftigten ausländischen Landarbeitern vor der Rückkehr in das Heimatland zwecks Vorbereitung des Vertragsverhältnisses für das nächste Jahr getroffen werden, sofern die Verabredung unter Vorlage der schriftlichen Unterlagen und der Namen der verpflichteten Leute bis zum 1. Januar des nächsten Jahres der Deutschen Arbeiterzentrale zwecks Zuführung mitgeteilt wird.

§ 3.

Die Arbeitsnachweiskämter können solche im Inland befindlichen ausländischen Arbeiter für die Landwirtschaft vermitteln, die ihre Dienste in Anspruch nehmen und sich im Besitz ordnungsmäßiger Ausweise gemäß § 7 befinden.

§ 4.

Der Anwerbung und der Vermittlung darf der vom landwirtschaftlichen Sachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsammt für Arbeitsvermittlung) aufgestellte Arbeitsvertrag für ausländische Landarbeiter zugrunde gelegt werden.

§ 5.

Die Anwerbung oder Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft ist nur für solche Betriebe gestattet, für die eine Genehmigung des für die Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter vorliegt, und zwar nur in der durch die Genehmigung festgesetzten Zahl.

§ 6.

Ausländische Arbeiter, die für die Arbeit in der Landwirtschaft legitimiert sind, dürfen in landwirtschaftliche Betriebe nur mit besonderer Zustimmung des für die neue Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung vermittelt werden.

§ 7.

Die Anwerbung oder Vermittlung von im Ausland befindlichen ausländischen Landarbeitern ist nur zulässig, wenn sie im Besitz der Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale sind, auf der die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses durch einen von der Polizeibehörde gestempelten Vermerk des letzten Arbeitgebers vermerkt ist.

Der Arbeitgeber darf die Bestätigung nur verweigern, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verläßt oder verlassen hat, und dem Vermerk auf der Legitimationskarte die Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht angegeben sein.

Bei Streit über die Zulässigkeit der Verweigerung der Bestätigung entscheidet über die Wiedervermittlung auf Anruf des Arbeitgebers oder des ausländischen Arbeiters der Verwaltungsausschuß (landwirtschaftliche Sachausschuß) des für die alte Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises. Der Verwaltungsausschuß (Sachausschuß) kann zu diesem Zwecke einen Interimsausschuß bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Die Zulässigkeit der Wiedervermittlung ist auf der Legitimationskarte zu vermerken.

Im Falle des Verlustes der Legitimationskarte ist von dem ausländischen Arbeiter die Bestätigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde über die ordnungsgemäße Legitimierung und ein von der Polizeibehörde abgestempeltes Ausweis des letzten Arbeitgebers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 7 finden auf die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter durch die Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale keine Anwendung.

§ 9.

Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsammt für Arbeitsvermittlung) kann nach Anhörung ihres landwirtschaftlichen Sachausschusses im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für bestimmte Bezirke oder Gruppen ausländischer Arbeiter zulassen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Absatz 1 findet auf Handlungen keine Anwendung, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begangen werden. Die Durchführung dieser Verordnung gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter vom 26. Mai 1920 (Reichsanzeiger Nr. 113 vom 27. Mai 1920) aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung.

(Reichsammt für Arbeitsvermittlung)

gez. Dr. Syrup.

Betrifft: Reinigung öffentlicher Wege.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich darauf zu halten, daß in den Ortslagen die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege — wozu auch die Seitengräben gehören — gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, vom 1. Juli 1912, von den Gemeinden und Gutsverwaltungen alsbald vorgenommen wird. Insbesondere sind die Seitengräben, die verschmutzt und mit Unrat gefüllt sind, zu räumen.

Der Landrat von Reinersdorf.

**Felle,
Altisen pp.**

kauft ständig

**Felix Brosig
Groß Wartenberg
Kempenerstr. 176.**

Lehrling

per bald oder 1. Januar sucht

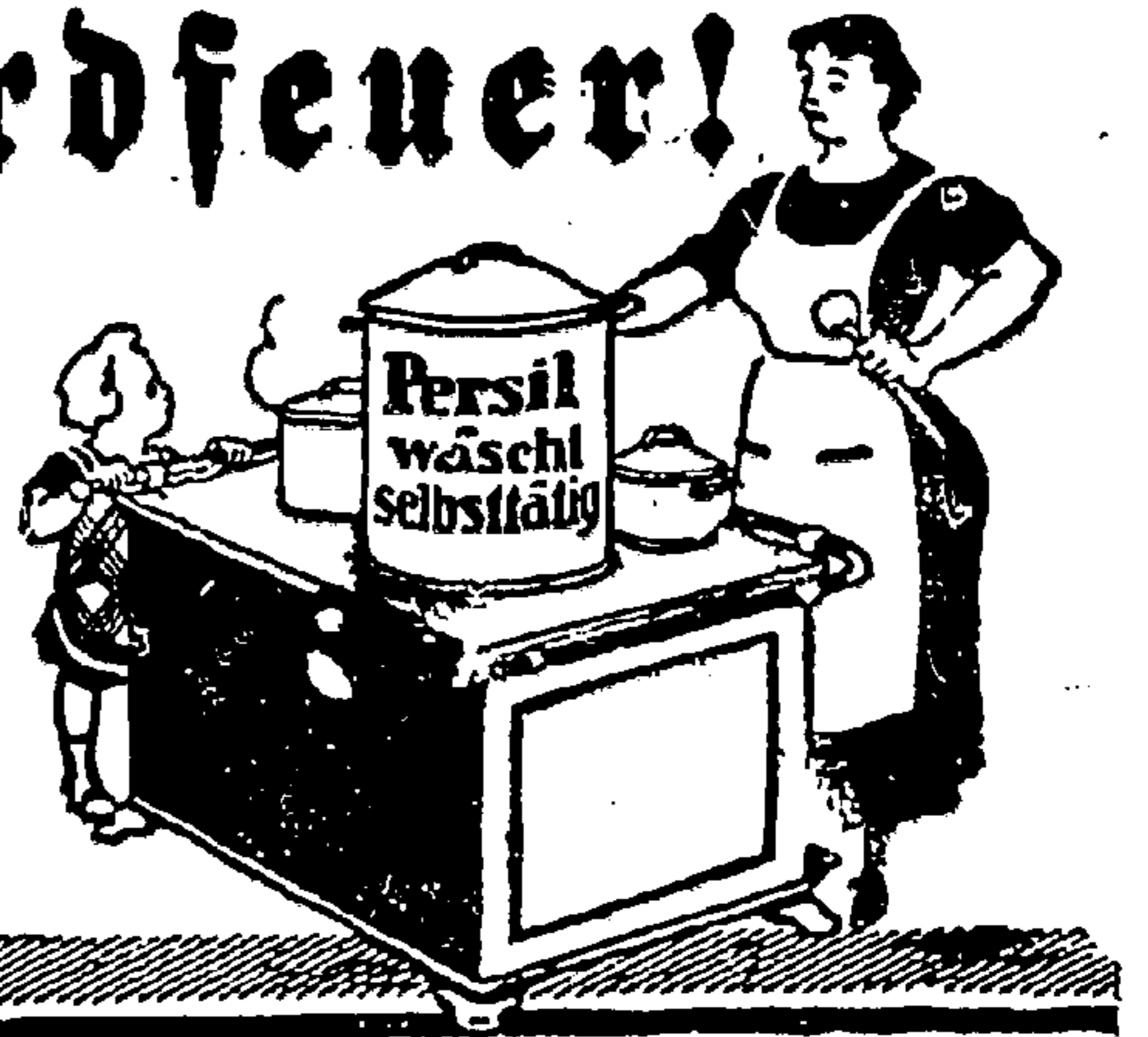
**P. Bedler
Sattlermeister u. Sattlerer.**

Nutze dein Herdfeuer!

Persil, das selbsttätige Waschmittel

reinigt und bleicht die Wäsche in einmaligem kurzen Kochen und bringt durch Mitbenutzung des täglichen Herdfeuers für die Wäsche größte Kohlenersparnis.*)

*) Persil enthält keinerlei schädliche Bestandteile; es schont und erhält die Wäsche, weil es das zweimalige Kochen und die Verwendung von Waschbrett und Bürste überflüssig macht.



Habe mich im Hause des Herrn Kaufmann Bippmann, Ring 93 als

Dentist

niedergelassen.

Walter Kiunka
Groß Wartenberg.

Zahnersatz, Plomben, Kronen u. Brücken
zu zeitgemäss billigen Preisen.

Sprechstunden

Wochentags: 8-12, 2-5, Sonntags: 9-11

Ich habe meine Praxis von der Villa Martha in die hiesige Apotheke verlegt.

Dr. Niebisch
prakt. Zahnarzt.

Waagen

aller Systeme repariert sachgemäß

Joh. Schneider, Schlossermeister
Groß Wartenberg.

Minimax = Vorführung.

Am Dienstag, den 14. d. Jz.
nachm. 3 Uhr findet auf dem Viehmarkt
eine praktische Vorführung
der weltberühmten Feuerlösch-Apparate Minimax
statt, wozu alle Interessenten eingeladen
werden.

Minimax A.-G., Berlin W. 8
Unter den Linden 2.



Spiritus-Sparlicht

MARLA S. D. R. P. 1 Liter brennt
8 | 16 | 32 | 64 STUNDEN
180 | 90 | 45 | 15 KERZEN

Beschreibung u. Preisliste kostenlos

Geb. Lanterbach, Berlin SO. 179 Draußenstr. 183

Asthma

kann geheilt werden.
Sprecht. in Breslau,
Leichstr. 12 hpt links
jeden Donnerstag von
10-1 Uhr. Dr. med.
Alberts, Spezialarzt,
Berlin S. W. 11.

Junger Mann, Mittel-
schule besucht, sucht für
sof. oder später Stellung
als besserer

Futscher
oder **Hofverwalter.**

Offerten erbet. an die
Geschäftsst. d. Blattes.

Weiche mit
Henko
die
Wäsche
ein!

Henko

Henke's Wasch-
u. Bleich-Soda
für Wäsche und
Hausputz.

Henkel & Cie.
Düsseldorf